

Dezernent

Mitgliedstädte

Bearbeiter
Sebastian Ritter

E sebastian.ritter@staedtetag-bw.de
T 0711 22921-22
F 0711 22921-42

Az 504.151 - R 32960/2020 • Ri

06.05.2020

Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19 – Keine Bebußung des Betreibers eines Ladengeschäfts im Zusammenhang mit der Pflicht für Kunden zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus dem Kreis der Mitgliedstädte haben uns Fragen erreicht, wann der Betreiber eines Ladengeschäfts im Zusammenhang mit der Pflicht für Kunden zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine „coronaspezifische“ Ordnungswidrigkeit begeht. Hierzu erlauben wir uns folgende Zusammenfassung:

1. Nach § 3 Abs. 2 Corona-Verordnung Einzelhandel muss „den Kunden (...) durch Aushang oder mündliche Mitteilung vor Betreten des Betriebes vermittelt werden, dass (...) Kundinnen und Kunden verpflichtet sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung (Alltagsmaske) zu tragen.“ Ein Verstoß gegen diese Vorgabe ist nicht bußgeldbeehrt (vgl. bereits Rundschreiben R 32935/2020 vom 03. Mai 2020).
2. Auf unsere Anfrage bestätigte das Sozialministerium, dass der Betreiber eines Ladengeschäfts auch dann keine Ordnungswidrigkeit begeht, wenn er den Eintritt oder Aufenthalt von Kunden ohne Mund-Nasen-Bedeckung in das bzw. im Ladengeschäft durch Unterlassen gewährt:

„Die aus § 9 Nr. 1a der Corona-Verordnung resultierende Ordnungswidrigkeit kann nur durch Personen begangen werden, welche die Verkaufsräume betreten (Spezialdelikt). Ein Begehen ist daher für die Ladeninhaber – auch durch Unterlassen – nicht möglich.“

Wir gehen davon aus, dass mit „Spezialdelikt“ ein eigenhändiges Delikt gemeint ist. Damit scheidet eine Bebußung des Betreibers des Ladengeschäfts auch in solchen Fällen aus, in denen Verstöße von Kunden gegen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf einen pflichtwidrigen Verstoß des Betreibers gegen § 3 Abs. 2 Corona-Verordnung Einzelhandel zurückzuführen sind.

In Betracht kommt freilich, auf Verstöße gegen § 3 Abs. 2 Corona-Verordnung Einzelhandel mit Maßnahmen nach dem Polizeigesetz oder dem Infektionsschutzgesetz (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Corona-Verordnung) zu reagieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sebastian Ritter